



Stadtverwaltung Blankenhain

Marktstraße 4 · 99444 Blankenhain

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Abwehr von Gefahren
in der Stadt Blankenhain**

**vom
11.12.2020
mit der 1. Änderung vom 09.12.2022**

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch:

➤ Verunreinigungen	§ 3
➤ Störendes Verhalten auf Straßen und in Anlagen	§ 4
➤ Alkoholverzehr und Rauchen in der Öffentlichkeit	§ 5
➤ Fliegende Verkaufsanlagen	§ 6
➤ Wildes Zelte	§ 7
➤ Wasser und Eisglätte	§ 8
➤ Betreten und Befahren von Eisflächen, Baden in öffentlichen Gewässern	§ 9
➤ Ski und Rodel auf öffentlichen Verkehrsflächen	§ 10
➤ Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden	§ 11
➤ Leitungen	§ 12
➤ Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll	§ 13
➤ Einrichtungen für öffentliche Zwecke	§ 14
➤ Hausnummern	§ 15
➤ Tierhaltung	§ 16
➤ Bekämpfung verwilderter Tauben	§ 17
➤ Wildes Plakatieren	§ 18
➤ Ruhestörender Lärm	§ 19
➤ Offene Feuer im Freien	§ 20
➤ Grillfeuer	§ 21
➤ Anpflanzungen	§ 22
➤ Herkulesstaude und japanischer Riesenknöterich	§ 23

in der Stadt Blankenhain.

Aufgrund der §§ 2, 27, 39, 40, 44, 45, 46, 47, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18.06.1993 (GVBl S. 323), in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 3 und 29 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Blankenhain als Ordnungsbehörde folgende Verordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Blankenhain einschließlich ihrer Ortsteile, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gebiet der Stadt Blankenhain zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Abs. 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und Anlagen,
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze
 - b) Kinderspielplätze
 - c) Gewässer und deren Ufer.
- (5) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.
- (6) „Sofortiger Verzehr von Waren bzw. Getränken“ im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung bedeutet das Konsumieren dieser Lebensmittel im bzw. im unmittelbaren Umkreis des Gewerbelokals.

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
 - a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.

- b) Auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen sowie Reparatur- und Pflegearbeiten durchzuführen, bei denen schädigende Stoffe in die Umwelt oder das Grundwasser austreten können.
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere Umwelt oder Grundwasser schädigende Flüssigkeiten) in die Gasse oder in öffentliche Anlagen einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton, Sand, Kies sowie ähnliche Materialien (z.B. Bodenaushub) zu.
 - d) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, außer in den öffentlichen Toilettenanlagen (§ 2 Abs. 3 Buchstabe c.) seine Notdurft zu verrichten.
 - e) Öffentliche Anlagen durch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen unbedeutender Art wie zum Beispiel Zigarettenschachteln, Pappbecher, Papierstücke, Taschentücher, Obst- und Lebensmittelreste, Zeitungen, Illustrierte, Plastiktüten, Plastikflaschen, Zigarettenkippen, Kaugummis usw. zu verunreinigen.
- (2) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Zahl von Abfallbehältern aufstellen und diese regelmäßig entleeren. Außerdem muss er im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Ware beseitigen.
- (3) Wer alkoholische Getränke zum sofortigen Verzehr verkauft oder zum Verzehr von Speisen und Getränken Möglichkeiten des Verweilens (Tische oder Stühle) anbietet, muss eine ausreichende Anzahl von Toiletten vorhalten.
- (4) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Druckschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in öffentlichen Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen oder Anbringen von Werbematerial auf Straßen sowie dessen Beschilderung, insbesondere an parkenden Fahrzeugen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt.
- (5) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des § 3 als Verursacher oder Auftraggeber verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 4

Störendes Verhalten auf Straßen und in Anlagen

Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

1. das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird.
2. Aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen).
3. Die Verrichtung der Notdurft.
4. Zelten und Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen,

§ 5

Alkoholverzehr und Rauchen in der Öffentlichkeit

- (1) Der Verzehr von Alkohol ist auf Kinderspielplätzen (§ 2 Abs. 4 Buchstabe b) und zu den Betriebszeiten vor Schulen und Kindertageseinrichtungen untersagt. Das Verbot gilt auch für die nähere Umgebung. Als nähere Umgebung gilt in der Regel ein Umfeld von 25 Metern ab der äußeren Begrenzung der genannten Flächen/Einrichtungen.
- (2) Die Regel des § 4 bleibt unberührt.
- (3) Auf Kinderspielplätzen ist das Rauchen verboten.

§ 6

Fliegende Verkaufsanlagen

Das Aufstellen von fliegenden Verkaufsanlagen in öffentlichen Anlagen ist nicht gestattet.

§ 7

Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 8

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 9

Betreten und Befahren von Eisflächen, Baden in öffentlichen Gewässern

- (1) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.
- (2) In öffentlichen Gewässern darf nur gebadet werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 10

Ski und Rodel auf öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Es ist nicht gestattet auf Straßen, insbesondere auf Fahrbahnen, zu rodeln oder Ski zu fahren.
- (2) Dieses gilt ebenfalls, wenn Rodel- und Skiabfahrtsbahnen auf Straßen münden oder diese kreuzen oder die Möglichkeit des Einmündens oder Kreuzens besteht.

§ 11

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 12

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 13**Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll**

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll oder sperrigen Gegenständen, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden und keine Verkehrsgefährdung darstellen.
- (3) Die Ablagerung von Gegenständen neben den Containern, bei Ausschöpfung des Fassungsvermögens, ist nicht gestattet.
- (4) Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien gefüllt werden.
- (5) Wertstoffcontainer dürfen nur für Haushaltswertstoffe benutzt werden. Gewerbebetriebe haben ihre Wertstoffe laut Abfallsatzung zu entsorgen.
- (6) Sperrmüll, gelbe Säcke, Mülltonnen und Altpapier dürfen nur am Vorabend der Entsorgungstermine erst ab 18:00 Uhr am Straßenrand abgestellt werden.
- (7) Gelbe Säcke, die durch unsachgemäße Bestückung von der Entsorgungsgesellschaft nicht entsorgt werden, sind unverzüglich vom Verursacher wieder aus dem öffentlichen (Straßen-) Bereich zu entfernen und auf die Privatgrundstücke zu verbringen.

§ 14**Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen, Einrichtungen der Fernwärmeversorgung sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme oder gekennzeichnete Zugänge zu Löschwasserentnahmestellen wie Teiche oder Zisternen durch parkende Kfz zu verdecken.

§ 15**Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Bauamt der Stadt Blankenhain zugeteilte Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 16 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird (bei Großtierhaltung gelten Sonderregelungen).
- (2) Das Füttern fremder oder freilebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung freilebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.
- (3) Hunde sind so zu halten oder zu führen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden. Der Hundeführer muss jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen.
- (4) Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 Baugesetzbuch) sind Hunde stets an einer reißfesten Leine zu führen.
- (5) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (6) In Fußgängerzonen und sonstigen Bereichen die stark von Menschen frequentiert werden, insbesondere bei Veranstaltungen mit Menschenansammlungen wie Volksfesten, Sportveranstaltungen ist die Leine nach den Umständen des Einzelfalls kurz zu halten.
- (7) Werden Hunde im Bereich von Gehwegen oder Fußgängerzonen angebunden, ist sicherzustellen, dass den Passanten einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen ein ungehinderter Durchgang gewährleistet wird.
- (8) Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.
- (9) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Für Entsorgung des Hundekots gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen. Der Betreffende hat zweckmäßige Mittel mitzuführen, um möglichen anfallenden Hundekot sofort aufnehmen und entfernen zu können. Bei Aufforderung der Ordnungskräfte hat die betreffende Aufsichtsperson entsprechendes vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (10) Hunden ist ein Halsband anzulegen. Die Hundemarke ist an diesem zu befestigen.

§ 17 Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben auf ihren Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen zu ergreifen sowie zu dulden.

§ 18 Wildes Plakatieren

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge und Darstellungen (z.B. durch Bildwerfer) dürfen in der Öffentlichkeit nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Hierzu zählen entsprechende Litfaßsäulen und Anschlagstafeln.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
 - b) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.
- (4) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten.

§ 19 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen (Montag bis Samstag) die Zeiten von:
13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)
19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
Für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 6:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt für folgende Arbeiten im Freien:
 - a) Betrieb von Motor betriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.);
 - b) Betrieb Motor betriebener Gartengeräte; (z. B. Rasenmäher, Rasentrimmer, Heckenschere, Vertikutierer u. a.),
 - c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichem offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 24 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 24 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Beim Unterhalten von solchen Feuern im Freien sind grundsätzlich Löschgeräte in geeigneter Form bereit- und vorzuhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
 1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 21 Grillfeuer

In öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist das Grillen untersagt. Hiervon nicht berührt ist das Betreiben von Grillgeräten in privaten und gemeinschaftlich genutzten Garten- und Freizeitanlagen sowie auf öffentlichen Grillplätzen.

§ 22 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 23 Herkulesstaude und japanischer Riesenknöterich

- (1) Der Anbau und das Ansiedeln der Herkulesstaude (auch als Riesen-Bärenklau bekannt) und der japanische Riesenknöterich in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau, in Gärten und in Parks sowie sonstige Grundstücke ist verboten.
- (2) Die Stadt Blankenhain kann von dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die vorhandenen Herkulesstauden und den japanischen Riesenknöterich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 24 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Blankenhain als Ordnungsbehörde kann in Einzelfällen oder allgemein Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich bei der Stadt Blankenhain zu beantragen.
- (3) Die Ausnahmegenehmigungen können unter Nebenbestimmungen (Befristung, Bedingungen, Auflagen, Auflagevorbehalt, Widerrufsvorbehalt) erlassen werden.

§ 25
Zwangmaßnahmen

- (1) Wer für Zuwiderhandlungen der Bestimmungen als Ordnungspflichtiger im Sinne von §§ 10 und 11 Thüringer Ordnungsbehördengesetz verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.
- (2) Die Vollstreckung der nach dieser Verordnung ergangenen Verfügung erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
 2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt; sowie Reparatur- und Pflegearbeiten durchführt bei denen schädigende Stoffe in die Umwelt oder das Grundwasser austreten können,
 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c) Abwässer und Baustoffe in die Gasse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet,
 4. § 3 Absatz 1 Buchstabe d) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, außer in § 2 Abs 3 Buchstabe c) beschriebenen Anlagen seine Notdurft verrichtet,
 5. § 3 Absatz 1 Buchstabe e) öffentliche Anlagen durch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen unbedeutender Art verunreinigt,
 6. § 3 Absatz 2 eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern nicht aufstellt oder nicht regelmäßig entleert, sowie die Beseitigung der Rückstände im Umkreis von 50 m nicht vornimmt,
 7. § 3 Absatz 3 alkoholische Getränke zum sofortigen Verzehr verkauft oder zum Verzehr von Getränken und Speisen Möglichkeiten des Verweilens (Tische oder Stühle) anbietet und keine ausreichende Anzahl von Toiletten vorhält,
 8. § 3 Absatz 4 Verunreinigungen nicht beseitigt oder Werbematerial im Umkreis von 100 m nicht wieder einsammelt oder Werbematerial auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, insbesondere an parkenden Kraftfahrzeugen ablegt oder anbringt,
 9. § 4 auf Straßen und Anlagen andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 10. § 5 alkoholische Getränke verzehrt oder auf Kinderspielplätzen raucht,
 11. § 6 fliegende Verkaufsanlagen in öffentlichen Anlagen aufstellt,
 12. § 7 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet,
 13. § 8 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet,
 14. § 9 Absatz 1 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt,

15. § 9 Absatz 2 in nicht freigegebenen Gewässern badet,
16. § 10 Absatz 1 Ski auf Straßen, insbesondere auf Fahrbahnen fährt oder rodet,
17. § 10 Absatz 2 Ski auf solchen Flächen fährt oder rodet, welche auf Straßen münden oder diese kreuzen bzw. die Möglichkeit des Einmündens bzw. Kreuzens besteht,
18. § 11 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt,
19. § 12 ohne vertragliche oder gesetzliche Regelungen Leitungen, Antennen und ähnliche Gegenstände über öffentlichen Straßen und Anlagen spannt,
20. § 13 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
21. § 13 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt,
22. § 13 Absatz 3 Gegenstände neben den Containern lagert,
23. § 13 Absatz 4 die dort genannten Sammelbehälter zweckwidrig benutzt,
24. § 13 Absatz 5 Gewerbetreibende, die ihre Abfälle in Haushaltsmüllcontainern entsorgen,
25. § 13 Absatz 6 Sperrmüll, gelbe Säcke, Mülltonnen und Altpapier an anderen Tagen und vor 18:00 Uhr am Straßenrand abstellt,
26. § 13 Absatz 7 nicht entsorgte gelbe Säcke am Straßenrand liegen lässt,
27. § 14 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
28. § 15 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht,
29. § 15 Absatz 2 die festgesetzte Hausnummer nicht unmittelbar Nähe des Hauseingangs deutlich sichtbar anbringt
30. § 16 Absatz 1 wenn Haustiere so gehalten werden das die Allgemeinheit gefährdet und belästigt wird,
31. § 16 Absatz 2 verwilderte Haustiere, insbesondere herrenlose und streunende Katzen füttert,
32. § 16 Absatz 3 Satz 1 Hunde so hält oder führt, dass Personen, andere Tiere und Sachen gefährdet, geschädigt oder Personen belästigt werden,
33. § 16 Absatz 3 Satz 2 als Hundeführer körperlich und geistig nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen,
34. § 16 Absatz 4 Hunde nicht an der Leine führt,
35. § 16 Absatz 5 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt,
36. § 16 Absatz 6 Hunde nicht an einer kurzen Leine führt,
37. § 16 Absatz 7 seinen Hund so anbindet, dass ein ungehinderter Durchgang von Passanten nicht mehr gewährleistet ist,
38. § 16 Absatz 8 einen Hund auf einem eingefriedeten Besitztum hält, welches nicht angemessen gegen unbeabsichtigtes entweichen des Hundes gesichert ist,

39. § 16 Absatz 9 Satz 2 Verunreinigungen durch ~~Hundekot~~ Haustiere nicht sofort beseitigt,
40. § 16 Absatz 9 Satz 4 beim Ausführen des Hundes auf Straßen und öffentlichen Anlagen keine zweckmäßigen Mittel mitführt, um möglichen Hundekot sofort aufnehmen und entfernen zu können,
41. § 16 Absatz 9 Satz 5 nach Aufforderung der Ordnungsbehörde das entsprechende Mittel (Tüten oder ähnliches) nicht vorweisen kann
42. § 16 Absatz 10 Satz 1 einem Hund das Halsband nicht anlegt, Satz 2 die Hundemarke nicht am Halsband befestigt,
43. § 17 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert,
44. § 17 Absatz 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben ergreift,
45. § 18 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt,
46. § 18 Absatz 2 Werbung betreibt, oder Werbeträger aufstellt oder anbringt,
47. § 18 Absatz 3 1 Woche nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheid die Werbeträger nicht entfernt.
48. § 18 Absatz 4 Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet
49. § 19 Absatz 3 während der Mittags- und Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören,
50. § 19 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt,
51. § 20 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
52. § 20 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht,
53. § 20 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m vom Dachvorsprung abgemessen,
 2. von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind,
54. § 21 in öffentlichen Anlagen grillt,
55. § 22 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
56. § 23 Absatz 1 die Herkulesstaude oder den japanischen Riesenknöterich anbaut oder ansiedelt,

57. § 23 Absatz 2 dem Verlangen der Stadt Blankenhain zur Entfernung und/oder ordnungsgemäßen Entsorgung der Herkulesstaude oder des japanischen Riesenknöterichs nicht nachkommt,

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Blankenhain (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 27 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis auf Widerruf, jedoch längstens bis zum 31.12.2030.

§ 28 Inkrafttreten, Aufhebung und Vorschriften

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung (Blankenhainer Stadtordnung) vom 20.08.2013 außer Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 10.12.2021

Kramer
Bürgermeister

(Dienstsiegel)